

RS UVS Kärnten 2001/07/04 KUVS-1058/2/2001

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.07.2001

Rechtssatz

Wird eine Verordnung über eine Kurzparkzone für ein ganzes Gebiet erlassen, genügt die Beschilderung der umgrenzenden Straßen. Halte- und Parkverbote und Ladezonen werden in ihrer Gültigkeit nicht berührt. Bodenmarkierungen sind für die Wirksamkeit von Kurparkzonen nicht erforderlich (Anm. 1 zu § 25 StVO in Messiner, StVO 9. Auflage, Manz Verlag Wien 1995). Der Hinweis des Beschuldigten im gegenständlichen Verfahren auf fehlende Bodenmarkierung am Tatort, vermag daher einen Kundmachungsmangel nicht aufzuzeigen. Bestreitet der Beschuldigte das Tatsächliche des Falles nicht und kann er einen unverschuldeten Rechtsirrtum über das Parkverbot ohne Parkschein in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone nicht darzutun, ist er verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich.

Schlagworte

Kurzparkzone, Parkschein, Parken ohne Parkschein, Rechtsirrtum, unverschuldeter Rechtsirrtum, Kundmachungsmangel, gebührenpflichtige Kurzparkzone, Parkverbot, Kurzparkzonenverordnung, Bodenmarkierung, fehlende Bodenmarkierung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at